

Statuten

des Elternvereines an der Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Wiener Neustadt

§ 1) Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen „Elternverein an der Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Wiener Neustadt“ und hat seinen Sitz in 2700 Wiener Neustadt, Ungargasse 29.

§2) Zweck des Vereines und Mittel zur Erreichung desselben

(1) Der Verein hat die Aufgabe,

- a) In steter Fühlung und gemeinsamer Arbeit mit dem Lehrkörper der genannten Schule die Erziehung und den Unterricht der die Schule besuchenden Schüler in jeder geeigneten Weise zu fördern.
- b) Das Verständnis der Eltern für die von der Schule durchgeführte und zu leistende Erziehungs- und Unterrichtsarbeit zu vertiefen
- c) Die erzieherischen Maßnahmen des Elternhauses mit denen der Schule in Einklang zu bringen
- d) Die Wünsche der Elternschaft in geeigneter Form zu vertreten.

(2) Diese Aufgabe soll erreicht werden

- a) Durch Abhaltung von Zusammenkünften der Eltern mit dem Lehrkörper zur gemeinsamen Beratung von Fragen im Sinne des Abs. (1) lit. a) – d)
- b) Durch Abhaltung von Vorträgen bildender Art
- c) Durch Veranstaltungen von Schüleraufführungen, Sportveranstaltungen u. a. auf Grund einer schulbehördlichen Bewilligung
- d) Durch Ausgestaltung der für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der genannten Schule im Einvernehmen mit dem Lehrkörper und den zuständigen Schulbehörden.

(3) Von der Tätigkeit des Elternvereines ist ausgeschlossen:

- a) die Ausübung schulbehördlicher Befugnisse (Aufsichtsrecht über die Lehrpersonen, Einmengen in Amtshandlungen usw.)
- b) die Erörterung partei- und kulturpolitischer Angelegenheiten sowie die Bezugnahme auf solche
- c) jede regelmäßige Fürsorgetätigkeit.

- (4) Die für den Vereinszweck notwendigen Mittel werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erträge von Veranstaltungen, Vermächtnisse, Sammlungen usw. Der Mitgliedsbeitrag wird alljährlich in der Hauptversammlung festgesetzt.

An ein und derselben Schule entrichten die Eltern ihren Mitgliedsbeitrag nur für ein Kind, auch wenn mehrere Kinder die Anstalt besuchen. Der Elternvereinsvorstand kann in berücksichtigungswerten Fällen von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise jeweils für ein Schuljahr befreien.

§ 3) Mitgliedschaft

- a) Mitglieder des Elternvereines können alle Erziehungsberechtigten („Eltern und Sorgeberechtigte“) der Schüler/innen sein. Für den Begriff des Erziehungsberechtigten sind die Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes sowie des bürgerlichen Rechtes anzuwenden.
- b) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Schüler aus der genannten Anstalt ausscheidet.
- c) Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die Aufnahme der Mitglieder durch die Proponenten, nach der Konstituierung durch den Elternvereinsvorstand.
- d) Mitglieder, welche mit ihren Mitgliedsbeiträgen durch mehr als 4 Monate trotz wiederholter Aufforderung im Rückstand sind oder durch ihr Verhalten den Vereinszweck schädigen, können mit Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.
- e) Besonders verdienstvolle Mitglieder können über Vorschlag des Elternvereinsausschusses durch Beschluss der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4) Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereines mit beratender und beschließender Stimme teilzunehmen.
- b) Sie haben das aktive und passive Wahlrecht bei der Wahl des Elternvereinsvorstandes.
- c) Lehrpersonen, deren Kinder die genannte Anstalt besuchen, haben die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder.
- d) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen und den Vereinszweck in jeder Weise zu fördern.

§ 5) Organe des Elternvereines

Die Geschäfte des Elternvereines werden besorgt

- a) Von der Hauptversammlung
- b) Vom Elternvereinsvorstand
- c) Vom Obmann und Obmannstellvertreter.

§ 6) Ordentliche Hauptversammlung

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich zu Beginn des Schuljahres statt.
- (2) Die Einladung zur Hauptversammlung hat schriftlich zu erfolgen und ist spätestens 14 Tage vor dem Tage der Hauptversammlung abzusenden.
- (3) Die Hauptversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Sie ist auch eine halbe Stunde nach Eröffnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (4) Alle Beschlüsse, ausgenommen über die Auflösung des Vereines, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (5) Das Wahlergebnis kann dem Landesschulrat für NÖ bekanntgegeben werden.
- (6) Der Hauptversammlung obliegt
 - a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes über das abgelaufene Vereinsjahr
 - b) die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer über die Geldgebarung
 - c) die Wahl des Obmannes, des Stellvertreters und des Elternvorstandes für die Dauer eines Jahres
 - d) die Wahl zweier Rechnungsprüfer
 - e) die Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - f) die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
 - g) die Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag für das Vereinsjahr
 - h) die Beschlussfassung über Statutenänderungen
 - i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

§ 7) Außerordentliche Hauptversammlungen

- (1) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen 4 Wochen einzuberufen, wenn es von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich verlangt wird.
- (2) Die Bestimmungen über die Einladung und Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung finden auch auf außerordentliche Hauptversammlungen Anwendung.

§ 8) Elternvereinsvorstand

- (1) Die Geschäfte des Vereines werden, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind, vom Elternvereinsvorstand besorgt.
- (2) Der Elternvereinsvorstand besteht aus dem Obmann, dessen Stellvertretern, den Elternvertretern und einem Mitglied des Lehrkörpers.
- (3) Die Wahl der Mitglieder des Elternvereinsvorstandes erfolgt durch die Hauptversammlung.

- (4) In der konstituierenden Sitzung des Elternvereinsvorstandes werden alljährlich aus den Mitgliedern des Vorstandes ein Kassier und ein Schriftführer gewählt.
- (5) Die Vorstandssitzungen werden vom Obmann (Obmannstellvertreter) einberufen und geleitet.
- (6) Der Vorstand ist auch einzuberufen, wenn drei Vorstandsmitglieder seine Einberufung verlangen.
- (7) Der Elternvereinsvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (8) Der Elternvereinsvorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
- (9) Der Elternvereinsvorstand kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben (Veranstaltungen usw.) auch Mitglieder des Vereines betrauen, die nicht dem Vorstand angehören.

§ 9) Elternzusammenkünfte

- (1) Elternzusammenkünfte sollen mehrmals während des Schuljahres abgehalten werden. Teilnahmeberechtigt sind alle Vereinsmitglieder und die im § 10 angeführten Personen.
- (2) Sie werden vom Obmann, im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter einberufen und geleitet.
- (3) Beschlüsse über Angelegenheiten, die den im § 5 genannten Organen vorbehalten sind, können bei den Elternzusammenkünften nicht gefasst werden.

§ 10) Teilnahmeberechtigung von schulbehördlichen Organen

- (1) An den Veranstaltungen, Versammlungen und Elternzusammenkünften sind teilnahmeberechtigt:
 - a) der Schulleiter
 - b) der Schularzt
 - c) sämtliche Mitglieder des Lehrkörpers
- (2) Die in Abs. (1) genannten Organe haben nur beratende Stimme.

§ 11) Vertretung und Verwaltung des Vereines

- (1) Der Obmann führt die Geschäfte des Vereines, soweit sie nicht dem Elternvereinsvorstand oder der Hauptversammlung vorbehalten sind. Er ist Vorsitzender bei allen Versammlungen, Sitzungen und Veranstaltungen des Vereines.
- (2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen.
- (3) Im Falle seiner Verhinderung wird der Obmann durch den Obmannstellvertreter vertreten.
- (4) Alle vom Vereine ausgehenden Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes, des Schriftführers und in Geldangelegenheiten auch des Kassiers.

- (5) Dem Schriftführer obliegen die Führung des Protokolls und die Ausfertigung von Schriftstücken des Vereines.
- (6) Dem Kassier obliegt die Übernahme der Vereinsgelder sowie deren Verwendung nach den Beschlüssen der Hauptversammlung und des Elternvereinsvorstandes, worüber ordnungsgemäß Buch zu führen ist.
- (7) Die Beiden Rechnungsprüfer haben die Kassengebarung jährlich zu überprüfen und darüber der Hauptversammlung zu berichten. Sie dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.

§ 12) Schiedsgericht

- (1) Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, sind durch ein von den streitenden Parteien einzusetzendes Schiedsgericht zu behandeln.
- (2) Jeder der streitenden Teile wählt zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern. Diese wählen einen Obmann aus dem Kreise der Vereinsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Das Schiedsgericht ist nur bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) Gegen seine Entscheidung ist keine Berufung zulässig.

§ 13) Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei der mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist. Die zur Verhandlung gelangende Auflösung muss in der schriftlichen Einladung zur Hauptversammlung ausdrücklich angeführt sein.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung ist Zweidrittelmehrheit notwendig.
- (3) Die die Auflösung beschließende Hauptversammlung hat auch festzusetzen, welchen Schul- und Wohlfahrtszwecken das Vereinsvermögen zuzuführen ist.

Wiener Neustadt, 07.10.2015